

Exkurs

994 Teilzeitarbeit und berufliche Vorsorge

Autor: Jérôme Piegai, Dr. iur., Rechtsanwalt, Jurist im BSV

(Übersetzung des originalen französischen Textes)

Der vorliegende Artikel befasst sich mit der Rechtslage von Teilzeitbeschäftigten in der beruflichen Vorsorge.

1. Einleitung

Rund ein Drittel der Erwerbsbevölkerung (36,6 %) arbeitet Teilzeit, Tendenz steigend. Bei den Frauen beträgt der Anteil der Teilerwerbstätigen 58,6 %, bei den Männern 17,5 %¹.

Ausserdem hat auch der Anteil Personen mit Mehrfachbeschäftigung deutlich zugenommen: Während dieser 1991 noch bei 4,0 % aller Erwerbstätigen lag, belief er sich 2017 auf insgesamt 7,6 %. Frauen sind rund doppelt so häufig mehrfacherwerbstätig wie die Männer (10,0 % der erwerbstätigen Frauen verglichen mit 5,5 % der erwerbstätigen Männer)².

2. BVG-Bestimmungen

2.1 Obligatorische Versicherung

Grundsätzlich untersteht jede arbeitnehmende Person, die bei ein und demselben Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 150 Franken bezieht (unabhängig davon, ob sie Vollzeit oder Teilzeit arbeitet), der *obligatorischen* Versicherung gemäss BVG (Art. 2 und 7 BVG; Betrag 2018). Allerdings gibt es einige Ausnahmen (Art. 1j BVV 2): Der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind Arbeitnehmende, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Ebenfalls von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten (Art. 1j Abs. 1 Bst. b und Art. 1k BVV 2).

Im Rahmen der obligatorischen Versicherung wird auf dem Jahreslohn, den die versicherte Person bei ein und demselben Arbeitgeber bezieht, ein fixer Koordinationsabzug von 24 675 Franken angewendet (Art. 8 BVG, Betrag 2018). Dieser Abzug erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Ausserdem sind bei Teilinvalidität und Arbeitslosigkeit die folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen: Geht eine *teilinvalide* Person mit ihrer *verbleibenden Arbeitsfähigkeit* einer *Teilerwerbstätigkeit* nach, so wird ihr Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVV 2 basierend auf den Artikeln 15 und 34 BVG in einen der Rentenberechnung entsprechenden «passiven» und einen der weitergeführten Erwerbstätigkeit entsprechenden «aktiven» Teil aufgeteilt. Die Grenzbeträge teilinvalider Personen werden nach Artikel 4 BVV 2 basierend auf den Artikeln 8 und 34 BVV proportional gekürzt.

Artikel 5 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen regelt die Berechnung des *koordinierten Tageslohns bei Teilzeitbeschäftigung* (vgl. Art. 2 Abs. 3 BVG und [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 38, S. 9–10](#) und [Nr. 39, S. 5–6](#))

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS): <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/teilzeitarbeit.html>
siehe auch:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake/publikationen-ergebnisse.html>

² Quelle: BFS: Mehrfacherwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.5546048.html>

2.2 Freiwillige Versicherung

Nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren Jahreslohn den Gesamtbetrag von 21 150 Franken übersteigt, können sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers freiwillig versichern lassen, sofern die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung es vorsehen (Art. 46 Abs. 1 BVG und Art. 28 ff. BVV 2). In der freiwilligen Versicherung gilt auf dem von allen Arbeitgebern insgesamt entrichteten Lohn ein globaler Koordinationsabzug von 24 675 Franken. Beispiel: Eine Person geht zwei Teilzeitbeschäftigungen nach und erzielt bei der einen Beschäftigung einen Jahreslohn von 19 000 Franken, bei der anderen von 20 000 Franken. Gemäss geltendem Recht ist diese Person nicht obligatorisch BVG-versichert. Nach Artikel 46 BVG kann sie sich jedoch freiwillig versichern lassen. In der freiwilligen Versicherung beläuft sich ihr versicherter Lohn auf insgesamt 14 325 Franken (das entspricht der Summe der beiden Jahreslöhne von 39 000 Franken abzüglich des Koordinationsabzugs von 24 675 Franken). Ausserdem ermöglicht Artikel 46 Absatz 2 BVG Arbeitnehmenden, die bereits bei der Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers obligatorisch versichert sind, sich bei dieser (oder bei der Auffangeinrichtung) für den Lohn zusätzlich versichern zu lassen, den sie von den anderen Arbeitgebern erhalten, sofern die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung dies nicht ausschliessen. Erzielt eine Person beispielsweise beim ersten Arbeitgeber einen Lohn von 45 000 Franken und beim zweiten von 15 000 Franken pro Jahr, beläuft sich ihr versicherter Verdienst auf insgesamt 35 325 Franken (das entspricht der Summe der beiden Jahreslöhne von 60 000 Franken abzüglich des Koordinationsabzugs von 24 675 Franken).

Des Weiteren können sich nach Artikel 1 des Vorsorgeplans MA «Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern»³ in Verbindung mit den Art. 46 und 60 BVG folgende Personen freiwillig bei der Auffangeinrichtung versichern lassen:

- a. Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgeber, deren gesamter AHV-pflichtiger Jahreslohn grösser als der Mindestlohn gemäss Artikel 7 Absatz 1 BVV ist;
- b. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten.

3. Reglementarische Bestimmungen

Während zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen direkt die BVG-Bestimmungen übernehmen, haben andere Einrichtungen Vorsorgelösungen entwickelt, die für Teilzeiterwerbstätige günstigere Bedingungen vorsehen als das Gesetz. In der Praxis gibt es die folgenden reglementarischen Vorsorgelösungen: Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen wenden einen Koordinationsabzug an, der entweder *proportional* zum Beschäftigungsgrad gekürzt oder in Lohnprozenten angegeben wird (z. B. 30 %). Die BVG-Eintrittsschwelle wird in der Regel beibehalten. Die meisten Lösungen basieren zunächst auf dem theoretischen Lohn bei Vollzeitbeschäftigung: Verdient eine Person mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % beispielsweise 48 000 Franken, berechnet die Vorsorgeeinrichtung den Lohn bei 100 % (im vorliegenden Fall 80 000 Franken). Davon zieht sie den Koordinationsabzug ab (24 675 Franken), was bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % einen versicherten Lohn von 55 325 Franken ergibt. Anschliessend wird dieser Betrag proportional auf 60 % heruntergebrochen. Bei einem Beschäftigungsgrad von 60 % ergibt das einen reglementarischen versicherten Lohn von 33 195 Franken (der obligatorisch versicherte Lohn nach BVG würde nur 23 325 Franken betragen, was dem Lohn von 48 000 Franken abzüglich des Koordinationsabzugs von 24 675 Franken entspricht).

³ Internetseite der Auffangeinrichtung BVG: <http://www.chaeis.net>

Einige Vorsorgeeinrichtungen haben den Koordinationsabzug ganz aus ihren Reglementen *gestrichen*, das heisst sie versichern den ganzen AHV-pflichtigen Lohn, sofern er über der BVG-Eintrittsschwelle liegt.

Im Bereich Kulturschaffen beispielsweise gibt es auch Vorsorgeeinrichtungen, die keine Eintrittsschwelle anwenden und *den ganzen Lohn*, also jeden einzelnen Franken versichern⁴.

Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen die Möglichkeit vor, eine Teilzeitbeschäftigung und eine *Teilrente* zu kombinieren, wenn eine Person bei Erreichen des reglementarischen Mindestalters für eine Altersleistung den Beschäftigungsgrad reduziert und sich der Lohn entsprechend verringert.

4. Rechtsprechung

Übt eine arbeitnehmende Person innerhalb eines Jahres für mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder direkt aufeinanderfolgend *mehrere Teilzeitbeschäftigungen* oder Beschäftigungen auf Abruf aus, kann sie nicht auf Anhieb feststellen, ob das Total ihrer möglichen Einkommen den Mindestjahreslohn erreicht, um sich nach Artikel 46 Absatz 1 BVG bei der Auffangeinrichtung freiwillig versichern zu lassen. Deshalb darf die Auffangeinrichtung betroffene Arbeitnehmende, die sich unter dem Jahr rückwirkend anmelden, nicht ablehnen ([BGE 127 V 24](#)).

Zum Thema *Teilzeitbeschäftigte, die invalid werden* siehe Zusammenfassung der Rechtsprechung «*Neue gemischte Methode in der Invalidenversicherung und Ermittlung des Invaliditätsgrades in der beruflichen Vorsorge*» in der vorliegenden Ausgabe der Mitteilungen. Der von der Invalidenversicherung gemäss der gemischten Methode festgesetzte Invaliditätsgrad von Teilzeitbeschäftigten ist für die Vorsorgeeinrichtungen nur in Bezug auf die Invalidität im erwerblichen Bereich massgebend ([BGE 120 V 106](#), [129 V 150](#), [144 V 63](#) und [144 V 72](#)).

Zuvor hatte sich die Rechtsprechung zu den folgenden Situationen geäussert:

Eine Person, die zwei gleichwertigen Erwerbstätigkeiten zu 50 % nachgeht und bei beiden einen Lohn über dem Mindestlohn nach Artikel 7 BVG erzielt, ist obligatorisch bei den Vorsorgeeinrichtungen beider Arbeitgeber versichert, wobei der Koordinationsabzug auf beiden Löhnen zur Anwendung kommt. Wird die versicherte Person zu 50 % invalid, gibt deshalb eine der beiden Anstellungen auf und führt die andere mit dem bisherigen Beschäftigungsgrad weiter, ist die Vorsorgeeinrichtung des weiterbestehenden Arbeitgebers nicht leistungspflichtig, während die andere Vorsorgeeinrichtung eine ganze Invalidenrente auf dem bei ihr versicherten Lohn bezahlen muss ([BGE 129 V 132](#) zusammengefasst in [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 70 Rz. 418](#)).

Ist eine versicherte Person bei drei Vorsorgeeinrichtungen obligatorisch versichert, weil sie drei Teilzeitbeschäftigungen nachgeht (Beschäftigungsgrade: 50 %, 30 % und 20 %), und gibt sie aufgrund von Invalidität eine der drei Stellen auf, muss die Pensionskasse des Arbeitgebers, mit dem das Arbeitsverhältnis aufgrund der gesundheitlichen Schwierigkeiten aufgelöst wurde, basierend auf dem Lohn der aufgegebenen Teilzeitbeschäftigung eine ganze Invalidenrente bezahlen. Für die beiden anderen Vorsorgeeinrichtungen besteht hingegen keine Leistungspflicht ([BGE 136 V 390](#) zusammengefasst in [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 122 Rz. 787](#)).

⁴ Siehe [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 131, Rz. 860](#) «Atypische Arbeitsverhältnisse, Kultur und berufliche Vorsorge». Siehe auch Internetseite des Netzwerks Vorsorge Kultur: <https://www.vorsorge-kultur.ch/de/>